

Vermessungskosten

Die bei der Durchführung von Vermessungen anfallenden Kosten richten sich nach der derzeit gültigen Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW). Im Folgenden erhalten Sie nähere Hinweise zu den Bereichen:

- Gebühren für Teilungsvermessungen
- Gebühren für Gebäudeeinmessungen
- Gebühren für Grenzvermessungen
- Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen
- Gebühren für den Amtlichen Lageplan

Gebühren für Teilungsvermessungen

Die Berechnung der Gebühren für Teilungsvermessungen vor Ort richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern ist abhängig von der Grenzlänge, dem aktuellen Bodenrichtwert des zu vermessenden Grundstücks und der Flächengröße des abzutrennenden Teilstücks. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Zusätzlich entstehen Gebühren für die Übernahme der Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster. Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Christof Söpfer. Tel: 0251/492 – 6213.

Gebühren für Gebäudeeinmessungen

Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die **Normalherstellungskosten (NHK)** zum Bau eines Gebäudes nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 nach dem Preisstand aus dem Jahr 2000 (NHK 2000). Zuschläge und Anpassungsfaktoren sowie die tatsächlichen Herstellungskosten oder der heutige Wert des Gebäudes werden dabei nicht berücksichtigt.

Auszug aus dem Gebührentarif

Stufe	NHK	Gebühr
1 bis	25.000,00 €	300,00 €
2 bis	75.000,00 €	480,00 €
3 bis	300.000,00 €	830,00 €
4 bis	600.000,00 €	1.350,00 €
5 bis	1.000.000,00 €	2.100,00 €

Gebühren für Gebäude mit höheren Normalherstellungskosten erfragen Sie bitte beim Vermessungs- und Katasteramt.

Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Übernahme der Gebäudeeinmessung in das Liegenschaftskataster ist gebührenfrei.

Sobald die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG NRW veranlasst hat, fällt eine zusätzliche Gebühr von 80,00 Euro zu den Vermessungskosten an.

Ermäßigungen

Werden Gebäudeeinmessungen in zeitlichem und direktem örtlichen Zusammenhang mit Fortführungsvermessungen anderer Art ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 Prozent.

Werden Gebäude auf aneinander grenzenden Grundstücken gemeinsam eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr für jede Gebäudeeinmessung um 20 Prozent, wobei die höchste Gebühr um 20 Prozent der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen ist. Gibt es mehrere Anträge mit identischer höchster Gebühr, so sind alle Gebühren jeweils um 20 Prozent zu ermäßigen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Bernhard Zimmermann. Tel: 0251/492 – 6242

Gebühren für Grenzvermessungen

Die Berechnung der Gebühren für Grenzvermessungen richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern nach der Grenzlänge und dem aktuellen Bodenrichtwert des zu vermessenden Grundstücks. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Christof Söpfer. Tel: 0251/492 – 6213

Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen

Die Berechnung der Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern nach der Grenzlänge und dem aktuellen Bodenrichtwert des zu vermessenden Grundstücks. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Günter Lorenz. Tel: 0251/492 - 6221

Gebühren für den Amtlichen Lageplan

Die Berechnung der Gebühren für den Amtlichen Lageplan richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern ist u. a. abhängig von der Fläche des Antragsgrundstücks, dem aktuellen Bodenrichtwert des Grundstücks, dem Schwierigkeitsgrad sowie der für die baurechtliche Prüfung notwendigen örtlichen Aufmessungen und Eintragungen in den Amtlichen Lageplan. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig. Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Günter Lorenz. Tel: 0251/492 - 6221